

Gesellschaftsvertrag

der

**Windpark Hohenfelde III
GmbH & Co. KG,**

mit Sitz in Rheine

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Firma, Sitz

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

§ 3 Geschäftsjahr, Dauer

§ 4 Gesellschafter, Beteiligung am Festkapital

§ 5 Konten der Gesellschafter

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

§ 7 Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der persönlich haftenden Gesellschafterin

§ 8 Gesellschafterversammlung

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

§ 10 Wirtschaftsplan

§ 11 Jahresabschluss

§ 12 Gewinn- und Verlustverteilung

§ 13 Entnahmen

§ 14 Wechsel von Gesellschaftern

§ 15 Ausscheiden aus wichtigem Grund

§ 16 Folgen des Ausscheidens

§ 17 Auflösung und Liquidation

§ 18 Allgemeines

Vertrag
über die Kommanditgesellschaft
in Firma
Windpark Hohenfelde III GmbH & Co. KG

zwischen

1. Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH, Hafenbahn 10, 48431 Rheine,
2. Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH, Malberger Straße 13, 49124 Georgsmarienhütte,
3. Stadtwerke Lengerich GmbH, Lengerich, An der Mühlenbreite 4, 49525 Lengerich,

Für die Kommanditgesellschaft soll mit Wirkung vom heutigen Tage der nachstehende Gesellschaftsvertrag verbindlich sein.

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Windpark Hohenfelde III GmbH & Co. KG.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Rheine.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Windparks und die Erzeugung von Energie durch den Betrieb von Windkraftanlagen zur Stärkung der örtlichen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten sowie Interessengemeinschaften eingehen.

§ 3 Geschäftsjahr, Dauer

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres - erstmals zum Ende der Laufzeit des Kreditvertrages mit der die Windkraftanlagen finanzierenden Bank - gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die persönlich haftende Gesellschafterin zu erfolgen, die alle anderen Gesellschafter unverzüglich zu informieren hat.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

- (1) Die Gesellschafter sind:

- a) die Windpark Hohenfelde III Verwaltungs GmbH in Rheine
als persönlich haftende Gesellschafterin ohne Kapitalanteil
Sie ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und zu einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet.

- b) Kommanditisten sind
die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH
mit einem **Kapitalanteil** von EUR 550.000,00
die Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH
mit einem **Kapitalanteil** von EUR 550.000,00
die Stadtwerke Lengerich GmbH
mit einem **Kapitalanteil** von EUR 550.000,00
EUR 1.650.000,00

- (2) **Jeweils 10 % des Kapitals entfällt auf die Haftungseinlage des jeweiligen Kommanditisten (Kapital I). Das Kapital I bildet den Festkapitalanteil. Die weiteren 90 % des Kapitals (Kapital II) werden auf ein gesondertes Konto verbucht. Die Festkapitalanteile der Kommanditisten (Kapital I) sind als ihre Haftsumme in das Handelsregister einzutragen. Sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Die Einlagen sind voll erbracht. Die Haftung der Kommanditisten gegenüber Gesellschaftsgläubigern ist auf den Betrag der Einlage beschränkt.**
- (3) Jeder Kommanditist hat als Pflichteinlage seine Geschäftsanteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin voll eingezahlt und frei von Rechten Dritter auf die Gesellschaft zu übertragen.

§ 5 Konten der Gesellschafter

(1) Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, ein Verlustvortragskonto und ein Verrechnungskonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten ein gemeinsames Rücklagenkonto.

(2) Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil (Haftsumme) des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich und bleibt unverändert. Die Kommanditisten sind am Gesellschaftsvermögen in dem Verhältnis beteiligt, in dem ihre Kapitalkonten (I und II) zueinander stehen.

(3) Auf dem Kapitalkonto II wird das zusätzliche Kapital (Kapital II) des Kommanditisten gebucht. Auch dieses Konto ist unverzinslich.

(4) Auf dem Verrechnungskonto werden Zinsen sowie der sonstige getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten, insbesondere Gesellschafterdarlehen gebucht. Das Verrechnungskonto ist unverzinslich.

(5) Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Gewinne dürfen erst wieder in das Darlehenskonto II übernommen werden, wenn das Verlustvortragskonto ausgeglichen ist.

(6) Ferner wird bei der Gesellschaft ein gemeinsames Rücklagenkonto geführt. Das Rücklagenkonto wird aus abgezweigten Gewinnen gespeist und soll in erster Linie die Aufgabe erfüllen, die den offenen Rücklagen bei einer Kapitalgesellschaft zukommen. Auszahlungen von Guthaben bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von 75 % aller Gesellschafter.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet, soweit unter § 7 nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie selbst und ihre Geschäftsführer sind bei allen Rechtshandlungen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die ihr aus der Geschäftsführung der Gesellschaft erwachsen. Sie erhält außerdem ohne Rücksicht auf das Jahresergebnis als Haftungsvergütung - auch in Verlustjahren - einen Betrag von 10 % ihres Stammkapitals nach dem Stand vom Jahresletzten des Vorgeschäftsjahres.

(2) Die Geschäftsführung erfolgt durch die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin in unmittelbarer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Die Geschäftsführer sind im Rahmen ihres Anstellungsvertrages an die Weisungen der Gesellschaft gebunden. Zu allen Maßnahmen und Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, bedarf die persönlich haftende Gesellschafterin der vorherigen Zu-

stimmung der Gesellschafterversammlung. In dringenden Fällen, in denen die Einholung der vorherigen Zustimmung nicht möglich ist, kann die Komplementärin auch ohne Zustimmung handeln. Sie hat die Gesellschafterversammlung dann unverzüglich über die vorgenommenen Handlungen und die Gründe zu unterrichten, aus denen die vorherige Zustimmung nicht eingeholt werden konnte.

(3) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass der öffentliche Zweck der Gesellschaft selbst und derjenigen Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, insbesondere daher der Windpark Hohenfelde III GmbH & Co. KG erfüllt wird und die Geschäfte dieser Gesellschaften rechtmäßig, ordnungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt werden. Die Geschäftsführung hat insbesondere die öffentlich-rechten und privatrechtlichen Bindungen der Gesellschaft aus Verfassungs- und Gesetzesrecht, Verordnungen und Verträgen zu beachten und ist im Innenverhältnis an diesen Gesellschaftsvertrag, an eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie an die Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden.

§ 7 Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der persönlich haftenden Gesellschafterin

(1) Die Komplementärin ist von der Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen, soweit es um die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte an der persönlich haftenden Gesellschafterin selbst geht. Die Wahrnehmung der Rechte der Gesellschaft in der persönlich haftenden Gesellschafterin wird den Kommanditisten übertragen und diesen insoweit Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht eingeräumt.

(2) Die Geschäftsführung und die Vertretung der KG bei der Wahrnehmung der Rechte in der Komplementär-GmbH erfolgt wie folgt: Die Kommanditisten haben über die zu treffende Maßnahme einen Beschluss zu fassen. Der Beschluss wird anschließend von einem oder mehreren Kommanditisten, die hierzu von den Kommanditisten bestimmt werden, ausgeführt.

(3) Für die Einberufung der Versammlung der Kommanditisten, die Beschlussfähigkeit, die Vertretung/Beratung durch Dritte, die Leitung der Kommanditistenversammlung, die Protokollierung etc. gilt § 8 dieses Gesellschaftsvertrages entsprechend.

(4) Beschlüsse in der Kommanditistenversammlung werden mit folgenden Mehrheiten gefasst:

- a) Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen aller anwesenden oder vertretenen Kommanditisten gefasst;
- b) folgende Beschlüsse sind mit meiner Mehrheit von 66 % der Stimmen zu fassen:
 - Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin,

- Weisungen an die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit sie die Unternehmensführung und Unternehmenspolitik der Kommanditgesellschaft betreffen,
 - die Erteilung der Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen an der persönlich haftenden Gesellschafterin;
- c) Beschlüsse der Kommanditisten, die die Änderung des Gesellschaftsvertrages der persönlich haftenden Gesellschafterin oder deren Auflösung zum Gegenstand haben, bedürfen der Einstimmigkeit.
- (5) Je € 1,00 des Festkapitalkontos gewähren eine Stimme.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgt im Allgemeinen in Gesellschafterversammlungen, es sei denn, dass sich alle Gesellschafter mit einer anderen Art der Beschlussfassung einverstanden erklären.
- (2) Die jährliche ordentliche Gesellschafterversammlung tritt in den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres zusammen. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung kann jederzeit einberufen werden. Wird dem Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen Folge geleistet, so können die betroffenen Gesellschafter selbst eine Gesellschafterversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt im Übrigen durch die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich (per Post mit Zustellungsnachweis, per Telefax oder per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung. Bei der Fristberechnung zählen der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mit.
- (3) Die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin sind berechtigt, an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
- (4) Ein Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete dritte Person vertreten lassen.
- (5) Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der Stimmen aller Gesellschafter anwesend oder vertreten sind.
- (6) Über die Gesellschafterversammlung, insbesondere die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die, wenn keine andere Form gesetzlich vorgeschrieben ist, von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Sie soll innerhalb von vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung gefertigt und den Gesellschaftern zugesandt werden. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die erschienenen Gesellschafter

bzw. ihre Vertreter im Sinne von Absatz 4 und die Beschlüsse anzugeben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Gesellschafter, der an der Gesellschafterversammlung teilgenommen hat bzw. vertreten war, innerhalb von vier Wochen nach Absendung schriftlich bei der Geschäftsführung der Richtigkeit widersprochen hat. Die Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Zugang der Niederschrift geltend gemacht werden.

(7) Jeder Gesellschafter vermittelt über seinen Geschäftsanteil an der Gesellschaft die mittelbare Beteiligung einer Gemeinde an der Gesellschaft. Die insofern mittelbar beteiligten Gemeinden haben über die Geschäftsführer ihrer Beteiligungsunternehmen Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsandt, die die Interessen der jeweiligen Gemeinden zu verfolgen haben. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse der entsendenden Gemeinde gebunden und verpflichtet, den Rat der entsendenden Gemeinde über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Grundsätze der Wirtschaftsführung gem. § 109 GO NW müssen beachtet werden.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Regel in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sie können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung, insbesondere durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische, fernkopierte oder elektronische Stimmabgabe gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit einer solchen Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Beschlüsse, die außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst worden sind, werden von dem Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt, die unverzüglich allen Gesellschaftern zu übermitteln ist. § 8 Absatz 6 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach der Höhe ihrer Einlagen. Je volle € 1,00 des Festkapitalkontos (Kapitalkonto I) gewähren eine Stimme. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) Die Gesellschafter sind bei der Abstimmung über Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages etwas anderes vorschreiben.

(4) Einstimmig haben die Gesellschafter über folgende Angelegenheit zu beschließen:

- a) Aufnahme eines neuen Gesellschafters mit oder ohne Kapitaleinlage,
- b) Zulassung einer Erhöhung der Kommanditeinlage eines Gesellschafters,
- c) Zustimmung zur Nießbrauchsbestellung oder sonstigen Belastung von Gesellschaftsanteilen und/oder sonstigen Gesellschafterrechten und/oder Ansprüchen eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft,

- d) Ausschließung eines Gesellschafters nach § 15,
 - e) Änderung der Rechtsform des Unternehmens, insbesondere die Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft. Im Fall der Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft hat der notariell beurkundete Umwandlungsbeschluss das Angebot an alle Gesellschafter, die der Umwandlung nicht zugestimmt haben, zu enthalten, sich innerhalb einer Frist, die mindestens einen Monat betragen muss, dem Umwandlungsbeschluss anzuschließen. Dabei ist jedem Gesellschafter bei der neuen Gesellschaft dieselbe Beteiligungsquote anzubieten, die er bisher an der Gesellschaft gehabt hat. Der Anschluss an den Umwandlungsbeschluss erfolgt dadurch, dass der sich anschließende Gesellschafter die Anschlussklärung in Form notarieller Beurkundung dem Notar gegenüber abgibt, der den Umwandlungsbeschluss beurkundet hat. Nach Ablauf der in dem Umwandlungsbeschluss bestimmten Frist scheiden die Gesellschafter, die dem Umwandlungsbeschluss nicht zugestimmt und ihm sich auch nicht angeschlossen haben, mit der Folge der Abfindung nach § 16 aus der Gesellschaft aus,
 - f) Einbringung des Vermögens der Gesellschaft in ein anderes Unternehmen,
 - g) Auflösung der Gesellschaft,
 - h) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen,
 - i) Änderungen und/oder Ergänzungen der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages,
- (5) Mit einer Mehrheit von 66 % haben die Gesellschafter in folgenden Angelegenheiten zu beschließen:
- a) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
 - b) Erteilung und Widerruf von Prokura,
 - c) Zustimmung zur Verfügung über die Beteiligung eines Gesellschafters.
- (6) Mit einfacher Mehrheit haben die Gesellschafter in folgenden Angelegenheiten zu beschließen:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Maßnahmen durch die Geschäftsführung, soweit sie nach diesem Gesellschaftsvertrag der Zustimmung durch die Gesellschafter bedürfen.
 - c) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin, Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin,
 - d) Wahl des Abschlussprüfers,
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - f) die Übernahme von Bürgschaften für Verbindlichkeiten eines Dritten, der nicht mit der Gesellschaft konzernrechtlich verbunden ist, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte,
-

g) Vornahme von Schenkungen, Hingabe von Darlehn, Verzicht auf Forderungen, Abschluss von Vergleichen über Ansprüche.

§ 10 Wirtschaftsplan

(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. **Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung als Grundlage der Geschäftsführung zu erstellen.** Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.

(2) Die persönlich haftende Gesellschafterin unterrichtet die Kommanditisten laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 11 Jahresabschluss

(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) sowie den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und prüfen zu lassen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. **Die Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.**

(2) Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der Gesellschafterversammlung. Der Jahresabschluss gilt als festgestellt, soweit nicht ein Gesellschafter innerhalb einer Frist von einem Monat seit Übermittlung des aufgestellten Jahresabschlusses und des Berichts des Abschlussprüfers durch die Geschäftsführung schriftlich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin widersprochen hat.

(3) Die Geschäftsführer haben den Städten Georgsmarienhütte, Lengerich und Rheine zum Zwecke der ihnen jährlich obliegenden Erstellung eines Beteiligungsberichtes die hierfür erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Jede der genannten Städte hat das Recht, von den Geschäftsführern die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses erforderlichen Aufklärungen und Nachweise zu verlangen.

(4) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung sind im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach den Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a HGB anzugeben.

§ 12 Gewinn- und Verlustverteilung

(1) Im Verhältnis der Gesellschafter zueinander ist ein zu verteilender Gewinn erst vorhanden, wenn

- a) der persönlich haftenden Gesellschafterin die von ihr im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen, insbesondere die Kosten der Geschäftsführung, zuzüglich der darauf entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer erstattet sind,
- b) der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Haftungsvergütung von 10 % ihres Stammkapitals nach dem Stand vom Jahresletzten des Vorgeschäftsjahres zuzüglich der darauf entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer vorab zugewiesen ist,

Die der persönlich haftenden Gesellschafterin nach den Buchstaben a) und b) zustehenden Ansprüche bestehen auch in Verlustjahren.

(2) Gewerbesteuerliche Be- und Entlastungen der Gesellschaft, welche auf Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben eines Gesellschafters oder aus steuerlichen Sonder- und/oder Ergänzungsbilanzen eines Gesellschafters oder auf Zurechnungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG beruhen, treffen im Innenverhältnis der Gesellschaft allein denjenigen Gesellschafter, welche solche Be- bzw. Entlastungen verursacht hat. Der Gewinn ist vor der Gewinnverteilung entsprechend zu korrigieren, die gewerbesteuerliche Be- oder Entlastung ist dem betroffenen Gesellschafter an- bzw. zuzurechnen. Gesellschafter eines Gesellschafters stehen einem Gesellschafter gleich. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der Beträge, die der Kommanditist der Gesellschaft gemeldet hat und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung der Gesellschaft gefunden haben. Müssen diese Beträge später berichtigt werden, wird im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung der dem Kommanditisten zugewiesene Ausgleich entsprechend korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt.

(3) Den sich nach Abs. 1 und 2 ergebenden Betrag kann die persönlich haftende Gesellschafterin, soweit er nicht zur Tilgung eines Verlustvortrages zu verwenden ist, einer freien Rücklage zuführen. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von 75 % aller vorhandenen Stimmen zu fassen.

(4) Der nach den Absätzen 1 bis 3 verbleibende Betrag (Restgewinn) erfolgt auf der Grundlage eines jährlich von den Gesellschafterin mit einer Mehrheit von 75 % aller vorhandenen Stimmen zu fassenden Beschlusses. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist weder am Gewinn noch am Verlust beteiligt. Ein Anspruch der persönlich haftenden Gesellschafterin

gegen die Kommanditisten auf Freistellung von der Inanspruchnahme aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft wird dadurch nicht begründet.

§ 13 Entnahmen

(1) Die Komplementärgesellschaft kann zur Deckung der von ihr im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen und der Kosten der Geschäftsführung angemessene Teilbeträge mit Wertstellung auf den Schluss des Geschäftsjahres entnehmen.

(2) Darüber hinaus bedürfen Entnahmen der Gesellschafter eines mit einer Mehrheit von 75 % aller Gesellschafter zu fassenden zustimmenden Gesellschafterbeschlusses.

§ 14 Wechsel von Gesellschaftern, Vorkaufsrecht

(1) Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafter über seinen Gesellschaftsanteil bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

(2) Verkauft ein Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil oder einen Teil hiervon, so steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht jeweils zu gleichen Teilen zu, auch wenn die nach Abs. 1 erforderliche Zustimmung erteilt worden ist. Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechtes beträgt einen Monat. Die Frist beginnt mit Zugang des unterzeichneten notariellen Kaufvertrages. Das Vorkaufsrecht kann nur insgesamt oder gar nicht ausgeübt werden. Sobald ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch macht oder darauf verzichtet, steht dieses zu gleichen Teilen den übrigen Gesellschaftern zu; in diesem Fall gilt eine weitere Frist von einem Monat. Die Frist beginnt mit Zugang der Mitteilung, dass ein Gesellschafter sein Vorkaufsrecht nicht ausgeübt hat. Etwaige unverteilte Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter zu, der als erster von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht hat. Wird das Vorkaufsrecht dagegen von keinem Gesellschafter ausgeübt bzw. verzichtet alle Gesellschafter hierauf, bleibt die nach Abs. 1 erforderliche Zustimmung unberührt. Üben einzelne Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht aus, so gilt die nach Abs. 1 erforderliche Zustimmung auch seitens der übrigen Gesellschafter als erteilt.

(3) Scheidet die GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin aus irgendwelchen Gründen aus der Gesellschaft aus, so ist jeder Gesellschafter, wenn nicht die Gesellschafterversammlung binnen einer Frist von einem Monat seit Aufforderung durch einen Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % etwas anderes beschließt, berechtigt, eine neue GmbH zu gründen und als persönlich haftende Gesellschafterin so rechtzeitig zu bestellen, dass die Gesellschaft nicht wegen Wegfalls der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Auflösung kommen kann.

(4) Bei Kündigung eines Gesellschafter sowie Ausscheiden eines Gesellschafter aus anderen Gründen, insbesondere gemäß nachstehendem § 15 wird die Gesellschaft nicht auf-

gelöst, sondern – nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters – von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

(5) Stichtag des Ausscheidens ist in jedem Fall, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, der Schluss des Geschäftsjahres, das dem maßgeblichen Ereignis vorangeht.

§ 15 Ausscheiden aus wichtigem Grund

(1) Ein Gesellschafter kann durch einstimmig zu fassenden Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden,

- a) wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird;
- b) wenn aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels eine Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil des Gesellschafters begründet und nicht innerhalb dreier Monate diese Zwangsvollstreckungsmaßnahme wieder aufgehoben worden ist;
- c) sonst ein wichtiger Grund im Sinne des § 140 HGB vorliegt.

(2) Der betroffene Gesellschafter hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht.

(3) In den vorstehenden Fällen erfolgt der Ausschluss mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres, das dem maßgeblichen Ereignis vorangeht. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass der Ausschluss zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann in der Beschlussfassung nach den Absätzen 1 und 2 auch bestimmen, dass der betreffende Gesellschafter seine Beteiligung an der Gesellschaft an einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten zu übertragen hat.

§ 16 Folgen des Ausscheidens

(1) Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters hat dieser, sofern nicht sein Anteil auf einen Rechtsnachfolger übergeht, Anspruch auf Auszahlung einer Abfindung. Die Abfindung schuldet die Gesellschaft, in den Fällen des § 14 Absatz 3 der andere Gesellschafter bzw. der Dritte.

(2) Die Höhe der Abfindung und deren Auszahlung bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Auflösung und Liquidation

(1) Ergibt sich aus dem Jahresabschluss oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz, dass die Hälfte des Kapitalkontos I verloren ist, so hat die persönlich haftende Gesellschafterin unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, die über die Auflösung oder Weiterführung der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit der auf das Festkapital entfallenden Stimmen beschließt.

(2) Für den Fall der Auflösung wird die persönlich haftende Gesellschafterin zum Liquidator bestellt. Sollte die persönlich haftende Gesellschafterin nicht als Liquidator zur Verfügung stehen, so werden ihre im Amt befindlichen Geschäftsführer Liquidatoren. Die Liquidatoren sind nur alle gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

§ 18 Allgemeines

(1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann eine dem gewollten möglichst nahe kommende rechtlich zulässige Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist, der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Formklausel.

(3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(4) Alle Zustellungen der Gesellschaft an Gesellschafter gelten, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt, drei Werktage nach Absendung an die zuletzt bekannte Adresse des Gesellschafters als bewirkt. Zustellungen können per Post, durch Telefax oder elektronisch (per E-Mail) erfolgen.

(5) Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und einzelnen Gesellschaftern oder zwischen den Gesellschaftern untereinander aus oder im Zusammenhang mit

diesem Gesellschaftsverhältnis wird, soweit rechtlich zulässig, das Amtsgericht Rheine bzw. Landgericht Münster vereinbart.

Rheine,